



Susanna Geisler

ist M. Sc. Economics und seit Juni 2017 wissenschaftliche Mitarbeiterin im Referat „Tarifstatistiken, Vierteljährliche Verdiensterhebung,

Arbeitskostenindex, Überschuldung“ des Statistischen Bundesamtes. Ihre Aufgabenschwerpunkte liegen in der Tarif- sowie der Überschuldungsstatistik.

## DIE REVISION DES TARIFINDEX 2015 = 100

Susanna Geisler

↳ **Schlüsselwörter:** Tarifindex ohne Sonderzahlung – Laspeyres-Index – Revision 2015 – Mindestlohnanpassung – Tarifverdienste – Tarifbindung

### ZUSAMMENFASSUNG

Der Mindestlohn wird ab Januar 2019 von 8,84 auf 9,19 Euro und ab Januar 2020 in einer zweiten Stufe auf 9,35 Euro angehoben. Basis hierfür ist die Veränderungsrate des Tarifindex der Bruttostundenverdienste ohne Sonderzahlungen des Statistischen Bundesamtes. Dieser wird – wie für die amtliche Statistik üblich – als Laspeyres-Index berechnet und alle fünf Jahre neu gewichtet. Diese Neugewichtung wurde bereits Anfang 2018 zusammen mit den aktualisierten Indexwerten ab 2015 veröffentlicht. Im vorliegenden Aufsatz wird die Auswirkung der Revision tiefergehend analysiert und der Einfluss auf die tariflichen Veränderungsraten herausgearbeitet.

↳ **Keywords:** *index of agreed earnings, excluding extra payments – Laspeyres index – revision 2015 – minimum wage adjustment – agreed earnings – collective bargaining coverage*

### ABSTRACT

*The minimum wage will be raised from 8.84 euros to 9.19 euros in January 2019 and to 9.35 euros in January 2020. The calculation base for this is the change rate of the index of agreed gross hourly earnings, excluding extra payments, which is provided by the Federal Statistical Office. This index is calculated as a Laspeyres index – as is common practice in official statistics – and is reweighted every five years. Information on the reweighting, together with the updated index figures from 2015 onwards, was published early in 2018. This article will analyse the effects of the revision in more detail and examine its impact on the change rates of the index of agreed earnings.*

## 1

### Einleitung

Seit Inkrafttreten des Mindestlohngesetzes<sup>1</sup> im Januar 2015 orientiert sich die Mindestlohnkommission bei der Festsetzung und Anpassung des Mindestlohns nachlaufend an der Tarifentwicklung, genauer gesagt an der Veränderungsrate des Tarifindex der Bruttostundenverdienste ohne Sonderzahlungen des Statistischen Bundesamtes. Die turnusmäßige und im Jahr 2017 vollzogene Neubasierung des Tarifindex von 2010=100 auf das aktuelle Basisjahr 2015=100 ging mit einer Neuberechnung der Indexwerte ab 2015 einher. Sie betrifft entsprechend auch die für Januar 2019 geplante zweite gesetzliche Mindestlohnanpassung. Das Statistische Bundesamt berechnet die Tarifindizes als Laspeyres-Festbasis-Indizes, bei denen – identisch zu den Verbraucherpreisindizes – alle fünf Jahre eine Aktualisierung der Gewichtung erfolgt. Dies ist notwendig, da sich die Tariflandschaft, ähnlich wie die Warenkörbe der Preisindizes, im stetigen Wandel befindet.

Basis der kommenden Mindestlohnanpassung ist die Tarifentwicklung zwischen Dezember 2015 und Dezember 2017. Die Veränderungsrate des Tarifindex der Stundenverdienste ohne Sonderzahlungen liegt für diesen Zeitraum bei +4,8%. Dies alleine hat folglich zu einem neuen gesetzlichen Mindestlohn von 9,19 Euro ab Januar 2019 geführt – Berechnungsgrundlage hierfür war der Betrag von 8,77 Euro (Mindestlohnkommission, 2016a). Allerdings hat die Mindestlohnkommission in § 3 Absatz 2 ihrer Geschäftsordnung eine Ausnahme formuliert: „[...] wenn besondere, gravierende Umstände auf Grund der Konjunktur- oder Arbeitsmarktentwicklung vorliegen und die Kommission daher im Rahmen der in § 9 Abs. 2 MiLoG beschriebenen Gesamtabwägung zum Ergebnis kommt, dass die nachlaufende Orientierung am Tarifindex in dieser Situation nicht geeignet ist, die Ziele des § 9 Abs. 2 MiLoG zu erreichen“ (Mindestlohnkommission, 2016b). Aus diesem Grund hat sie sich für eine zweistufige Erhöhung ausgesprochen und einen weiteren Anstieg des Mindestlohnes von 9,19 auf 9,35 Euro ab Januar 2020 empfohlen (Mindestlohnkom-

<sup>1</sup> Gesetz zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns (Mindestlohngesetz – MiLoG) vom 11. August 2014 (BGBl. I Seite 1348), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 4 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I Seite 2739) geändert worden ist.

mission, 2018). Diese zweite Stufe der Mindestlohn-erhöhung umfasst weitere Tarifabschlüsse aus dem ersten Halbjahr 2018.

Inwieweit die turnusmäßige Revision des Wägungsschemas die Ergebnisse des Tarifindex ohne Sonderzahlungen verändert hat, wird in diesem Beitrag näher analysiert. Dazu werden zuerst die Datengrundlage sowie die detaillierte Methodik der Zusammenstellung des Wägungsschemas eingehend erläutert. Darauf folgt ein direkter Vergleich der alten Wägung 2010=100 mit der neuen 2015=100 samt der Auswirkung auf die tariflichen Veränderungsdaten.

## 2

### Methodik und Datengrundlage des Wägungsschemas für den Tarifindex

Tarifindizes messen die durchschnittliche Veränderung der tariflichen Monats- und Stundenverdienste der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer für alle Wirtschaftsbereiche mit Ausnahme der privaten Haushalte. Bereits seit Ende der 1950er-Jahre werden im Statistischen Bundesamt Tarifindizes berechnet. Diese lange Historie brachte viele methodische Veränderungen mit sich, um die Berechnungen fortdauernd an die aktuellen wirtschaftlichen Verhältnisse anzupassen. Die derzeitige Version der Tarifindizes mit Basis 2015=100 orientiert sich an der Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008 (WZ 2008). Insgesamt werden drei verschiedene Indizes für den Gebietsstand Deutschland bereitgestellt, nämlich der Tarifindex ohne Sonderzahlungen, der Tarifindex mit Sonderzahlungen und der Tarifindex der Arbeitszeit. Für die beiden Erstgenannten wird jeweils ein Index über die tariflichen Monats- und Stundenverdienste berechnet, bei Letzterem wird die Veränderung der tariflichen Wochenarbeitszeit abgebildet.

Ein Wägungsschema spiegelt im Kontext der Indexberechnung die Bedeutung der einzelnen Branchen für die Grundgesamtheit aller Tarifbeschäftigten wider. Je mehr Tarifbeschäftigte in einer Branche tätig sind, desto höher ist der entsprechende Wägungsanteil. Für die Berechnung eines neuen Wägungsschemas sind immer mehrere Komponenten notwendig. Zum einen müssen die relevanten Tarifverträge herausgefiltert und zum

anderen die Anzahl an Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern in den einzelnen Entgeltgruppen ermittelt werden. Datengrundlage für diese Informationen bei der jüngsten Revision war die Verdienststrukturerhebung 2014.

Die Verdienststrukturerhebung ist eine vierjährlich durchgeführte repräsentative Stichprobenerhebung, bei der zuletzt 60 000 Betriebe aus der Gesamtwirtschaft für den Berichtsmonat April 2014 befragt wurden. Die Stichprobenbetriebe werden unter anderem danach gefragt, ob sie ihre Beschäftigten nach Tarifvertrag entlohnen und wenn ja, nach welcher Tarifgruppe jede Arbeitnehmerin beziehungsweise jeder Arbeitnehmer bezahlt wird. Da die befragten Betriebe zudem einem bestimmten Wirtschaftszweig zugeordnet sind, liegen für jede Branche detaillierte Informationen zur Anwendung von Tarifverträgen vor. Für den Wirtschaftsabschnitt „Öffentliche Verwaltung, Verteidigung; Sozialversicherung“ sowie Bereiche des Wirtschaftsabschnittes „Erziehung und Unterricht“, die nicht Teil der Betriebsstichprobe sind, wurde auf die Personalstandstatistik 2014 zurückgegriffen.

Um nun alle für die Wägung relevanten Tarifverträge herauszufiltern, wird in einem ersten Schritt für jeden Wirtschaftszweig identifiziert, wie viele Tarifbeschäftigte darin insgesamt tätig sind und welche Tarifverträge gelten. Der Tarifindex berücksichtigt sowohl Kollektiv- als auch Firmentarifverträge sowie betriebliche Vereinbarungen. In einem zweiten Schritt werden je Branche stets die zahlenmäßig größten Tarifverträge für das Wägungsschema ausgewählt, und zwar so lange, bis mindestens 75 % der Tarifbeschäftigten einer jeden Branche repräsentiert sind. Je größer die Zahl der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, für die ein Tarifvertrag gilt, desto wahrscheinlicher ist folglich seine Auswahl. Die „75%-Grenze“ wurde als Minimumgrenze zur Abdeckung der Tarifbeschäftigten einer jeden Branche gewählt, um den Umfang an einzubeziehenden Tarifverträgen zu limitieren. Dieses Vorgehen führt trotzdem zu einer hohen Anzahl an Tarifverträgen, die für die Bereitstellung des Wägungsschemas zu integrieren sind. Je nach Wirtschaftsabschnitt variiert die Anzahl der Tarifverträge enorm. Insgesamt wurden für das Wägungsschema 488 Tarifverträge ausgewählt, um die Gesamtwirtschaft abzubilden. Allerdings kann ein und derselbe Tarifvertrag in verschiedenen Branchen gleichzeitig Anwendung finden. [↘ Tabelle 1](#)

**Tabelle 1**

Für den Tarifindex auf Basis 2015 = 100 ausgewählte Tarifverträge nach Wirtschaftsabschnitten<sup>1</sup>

	Anzahl
A Land- und Forstwirtschaft, Fischerei	38
B Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden	26
C Verarbeitendes Gewerbe	243
D Energieversorgung	17
E Wasserversorgung; Abwasser- und Abfallentsorgung und Beseitigung von Umweltverschmutzungen	31
F Baugewerbe	63
G Handel; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen	109
H Verkehr und Lagerei	77
I Gastgewerbe	44
J Information und Kommunikation	83
K Erbringung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen	11
L Grundstücks- und Wohnungswesen	32
M Erbringung von freiberuflichen, wissenschaftlichen und technischen Dienstleistungen	139
N Erbringung von sonstigen wirtschaftlichen Dienstleistungen	113
O Öffentliche Verwaltung, Verteidigung; Sozialversicherung	21
P Erziehung und Unterricht	47
Q Gesundheits- und Sozialwesen	52
R Kunst, Unterhaltung und Erholung	35
S Erbringung von sonstigen Dienstleistungen	86
A bis S Gesamtwirtschaft (ohne Mehrfachnennungen)	488
A bis S Gesamtwirtschaft (mit Mehrfachnennungen)	1 267

<sup>1</sup> Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008 (WZ 2008).

Daraufhin werden in einem nächsten Schritt die ausgewählten Tarifverträge für jeden einzelnen Wirtschaftszweig so hochgerechnet, dass sie 100% der Tarifbeschäftigten der jeweiligen Branche abdecken. Dieses Vorgehen hat zwei große Vorteile: Die Anzahl an Tarifverträgen wird in Grenzen gehalten, da an erster Stelle immer die relevantesten Tarifverträge eines Wirtschaftszweiges bis zur Abdeckung von mindestens 75 % aller Beschäftigten ausgewählt werden. Außerdem verhindert die darauffolgende Hochrechnung eine Verzerrung der Indizes auf gesamtwirtschaftlicher Ebene, da keiner Branche ein über- oder unterproportionales Gewicht zugeschrieben wird.

Um die verschiedenen Tätigkeiten der Beschäftigten innerhalb eines Betriebes je nach Anforderungsprofil des Arbeitsplatzes abgrenzen zu können, wurden im Rahmen der Verdienststrukturerhebung fünf Leistungsgruppen gebildet. Bei der Berechnung des Wägungsschemas

wird aus jeder dieser einzelnen Leistungsgruppen die höchste Vergütungsgruppe je Tarifvertrag identifiziert sowie die Anzahl der zu dieser Leistungsgruppe gehörenden Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ermittelt. Die Gewichtung im Wägungsschema basiert entsprechend auf dem ermittelten Tarifverdienst der höchsten Tarif- beziehungsweise Vergütungsgruppe des Basisjahres multipliziert mit den entsprechenden Beschäftigten der Leistungsgruppe (Statistisches Bundesamt, 2018). Hierbei wird unterstellt, dass die jeweils höchste Vergütungsgruppe einer Leistungsgruppe stellvertretend für die gesamte Leistungsgruppe steht, um die Komplexität der Berechnungen in Grenzen zu halten. Darüber hinaus rechtfertigt sich dieses Vorgehen dadurch, dass Tarifabschlüsse meistens keine unterschiedlichen Tarifierhöhungen für die einzelnen Vergütungsgruppen innerhalb einer Leistungsgruppe vorsehen.

Die Nutzung der Verdienststrukturerhebung zur Konzeption des Wägungsschemas garantiert eine hohe Genauigkeit und Repräsentativität der Ergebnisse der Tarifindizes. Sie ist die einzige Erhebung in Deutschland, welche auf beiden Mikroebenen – der Betriebe sowie der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer – Informationen zur Anwendung von Tarifverträgen bereitstellt. Durch die Berechnung der Tarifentwicklung als Laspeyres-Index bleiben Niveau und zahlenmäßige Struktur der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nach Wirtschaftszweigen und Vergütungsgruppen des Basisjahres in den Berechnungen der Folgejahre unverändert. Änderungen in der Zusammensetzung der Beschäftigten schlagen sich also nicht in den verschiedenen Indizes nieder, sondern jeweils nur die Veränderungen in den tariflichen Vergütungen mit und ohne Sonderzahlungen sowie Veränderungen in der Arbeitszeit.

### 3

---

## Die Verdienststrukturerhebung 2014 und die Wägung 2015 = 100

---

Die Verdienststrukturerhebung 2014 unterlag zwei methodischen Veränderungen, welche nun hinsichtlich ihres Einflusses auf die Wägung 2015=100 des Tarifindex näher beschrieben werden sollen. Zum einen wurden ab 2014 erstmals Betriebe des Wirtschaftsabschnitts „Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Fischerei“ im Rahmen der Verdienststrukturerhebung befragt. Dies ist jedoch weniger relevant für die Tarifindizes, da die notwendigen Tarifinformationen für diesen Abschnitt bis 2010 durch die eigens zu diesem Zweck durchgeführte Verdiensterhebung in der Landwirtschaft zur Verfügung gestellt wurden. Eine zweite Neuerung ist die erstmalige Befragung von Kleinstbetrieben (mit weniger als zehn sozialversicherungspflichtig Beschäftigten), also die Abschaffung einer sogenannten Abschneidegrenze (Statistisches Bundesamt, 2016a).

Die erste Intuition bezüglich Kleinstbetrieben und der Entlohnung nach einem Tarifvertrag<sup>2</sup> ist die eines negativen Zusammenhangs. Je kleiner der Betrieb, desto seltener erhalten die Beschäftigten eine Entlohnung nach Tarifvertrag. Dies lässt sich anhand einer Auswertung der Verdienststrukturerhebung 2014 belegen. Dazu werden in einem ersten Schritt die Daten so aufgeteilt, dass Kleinstbetriebe einmal Bestandteil der Beobachtungen sind und einmal nicht. In einem zweiten Schritt wird analysiert, wie sich die Bezahlung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nach Tarifvertrag unter diesen zwei Zuständen verhält. Für den jeweils abgedeckten Bereich der Gesamtwirtschaft ist festzustellen, dass die Tarifvertragsentlohnung um ganze 4 Prozentpunkte sinkt, wenn Kleinstbetriebe Teil der Stichprobe sind. Dieser Trend ist durchweg für jeden einzelnen Wirtschaftszweig gegeben. In den meisten Branchen liegt der Rückgang zwischen 1 und 7 Prozentpunkten, einzig beim Wirtschaftsabschnitt „Grundstücks- und Wohnungswesen“ liegt die Entlohnung nach Tarifvertrag bei dem Datensatz mit Kleinstbetrieben sogar 14 Prozentpunkte niedriger.

### ↘ Tabelle 2

---

2 Der Begriff „Entlohnung nach Tarifvertrag“ umfasst im Gegensatz zur „Tarifbindung“ nicht nur Branchen- und Firmentarifverträge, sondern auch die sogenannten betrieblichen Vereinbarungen. Diese Tarifvertragsart fällt standardmäßig nicht unter die Tarifbindung.

**Tabelle 2**

**Entlohnung nach Tarifvertrag**

Vergleich der Daten aus der Verdienststrukturerhebung 2014

	Arbeitnehmerentlohnung nach Tarifvertrag		Differenz
	ohne Kleinstbetriebe	mit Kleinstbetrieben	
	%		Prozentpunkte
A bis S Gesamtwirtschaft	53	49	- 4
A Land- und Forstwirtschaft, Fischerei	18	14	- 4
B Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden	58	56	- 2
C Verarbeitendes Gewerbe	46	44	- 2
D Energieversorgung	83	82	- 1
E Wasserversorgung; Abwasser- und Abfallentsorgung und Beseitigung von Umweltverschmutzungen	56	53	- 3
F Baugewerbe	47	39	- 7
G Handel; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen	27	24	- 3
H Verkehr und Lagerei	45	42	- 3
I Gastgewerbe	35	29	- 6
J Information und Kommunikation	22	21	- 2
K Erbringung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen	75	71	- 4
L Grundstücks- und Wohnungswesen	46	33	- 14
M Erbringung von freiberuflichen, wissenschaftlichen und technischen Dienstleistungen	26	21	- 5
N Erbringung von sonstigen wirtschaftlichen Dienstleistungen	59	56	- 3
O Öffentliche Verwaltung, Verteidigung; Sozialversicherung <sup>1</sup>	X	X	X
P Erziehung und Unterricht	89	88	- 1
Q Gesundheits- und Sozialwesen	62	57	- 5
R Kunst, Unterhaltung und Erholung	39	33	- 5
S Erbringung von sonstigen Dienstleistungen	53	47	- 6

Wirtschaftsabschnitte der Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008 (WZ 2008). Auswertung aus der Verdienststrukturerhebung 2014, ohne geringfügig Beschäftigte und ohne Auszubildende.

<sup>1</sup> Für diesen Wirtschaftszweig ist keine sinnvolle Aussage bezüglich des Einflusses von Kleinstbetrieben in der Stichprobe der Verdienststrukturerhebung auf die Entlohnung der Angestellten nach Tarifvertrag möglich. Dies liegt daran, dass die Daten für diesen Wirtschaftsabschnitt aus der Personalstandstatistik stammen und diese keine Erfassung der Betriebsgröße vorsieht. Unabhängig davon liegt die Tarifbindung in diesem Wirtschaftszweig bei 100% (Statistisches Bundesamt, 2016b).

Ein Effekt des Wegfalls der Abschneidegrenze in der Verdienststrukturerhebung ist also der gesunkene Anteil an Beschäftigten, die nach einem Tarifvertrag bezahlt werden. Von größerem Interesse ist aber, inwiefern sich Auswirkungen auf das Wägungsschema des Tarifindex ergeben. Zunächst wurde dazu überprüft, welche Tarifverträge bereits im alten Wägungsschema 2010=100 vorhanden waren. Für diese Tarifverträge und deren Wägungsanteile in der Neugewichtung 2015=100 kann sicher gesagt werden, dass sie unabhängig von der kleinsten Betriebsgrößenklasse im aktuellen Wägungsschema vorhanden sind. Die Verdienststrukturerhebung 2010 sah nämlich keine Befragung von Kleinstbetrieben vor. Für etwaig neu vorhandene Tarifverträge und deren Anteile in der Wägung 2015=100 wird für jeden Abschnitt im Detail hingegen untersucht, welchen

Betriebsgrößenklassen diese Tarifverträge zugeordnet werden können. Falls ein neu ausgewählter Tarifvertrag und sein Wägungsanteil ausschließlich Kleinstbetrieben zugeschrieben werden kann, ist er nur aufgrund des Wegfalls der Abschneidegrenze im Wägungsschema vorhanden. In einem solchen Fall hat die methodische Veränderung der Verdienststrukturerhebung einen direkten Einfluss auf das aktuelle Wägungsschema des Tarifindex.

Auf gesamtwirtschaftlicher Ebene liegt der Wägungsanteil, der identisch zum alten Wägungsschema 2010=100 ist, bei rund 95%. Ein Anteil von deutlich weniger als einem Prozent der neuen Wägungsanteile resultiert aus Tarifverträgen, die ausschließlich der kleinsten Betriebsgrößenklasse zugeschrieben werden können. Bei der tiefgehenden Analyse der Vertei-

**Tabelle 3**

**Wägung 2015 = 100 nach alten und neuen Wägungsanteilen**

	Wägungsanteil identisch zu 2010=100 (unabhängig von der Betriebsgröße)	Neuer Anteil	
		unabhängig von der Betriebsgröße	abhängig von der Betriebsgröße
%			
A bis S Gesamtwirtschaft	95	5	< 1
A Land- und Forstwirtschaft, Fischerei	75	23	2
B Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden	94	6	0
C Verarbeitendes Gewerbe	94	5	< 1
D Energieversorgung	100	< 1	< 1
E Wasserversorgung; Abwasser- und Abfallentsorgung und Beseitigung von Umweltverschmutzungen	99	1	< 1
F Baugewerbe	91	9	< 1
G Handel; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen	89	11	1
H Verkehr und Lagerei	96	4	0
I Gastgewerbe	93	7	< 1
J Information und Kommunikation	74	26	< 1
K Erbringung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen	100	0	0
L Grundstücks- und Wohnungswesen	87	13	< 1
M Erbringung von freiberuflichen, wissenschaftlichen und technischen Dienstleistungen	91	9	< 1
N Erbringung von sonstigen wirtschaftlichen Dienstleistungen	95	5	< 1
O Öffentliche Verwaltung, Verteidigung; Sozialversicherung	99	1	X
P Erziehung und Unterricht	98	2	< 1
Q Gesundheits- und Sozialwesen	89	11	0
R Kunst, Unterhaltung und Erholung	98	2	< 1
S Erbringung von sonstigen Dienstleistungen	96	4	< 1

Wirtschaftsabschnitte der Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008 (WZ 2008). Werte, die zwischen 0 und 0,5 liegen, sind als < 1 ausgewiesen.

lung der Wägungsanteile innerhalb der einzelnen Wirtschaftsabschnitte nach alten und neuen Anteilen, letztere abhängig und unabhängig von der Betriebsgröße, zeigt sich ein ganz ähnliches Bild. Gar keinen Einfluss hat die Umstellung der Verdienststrukturerhebung 2014 bezüglich der Größenklasse auf die neuen Wägungsanteile in den Abschnitten „Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden“, „Verkehr und Lagerei“, „Erbringung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen“ sowie „Gesundheits- und Sozialwesen“. In diesen Abschnitten sind also alle Wägungsanteile, die durch neu hinzugekommene Tarifverträge entstanden sind, unabhängig von der kleinsten Betriebsgröße. Auch bei den beiden Wirtschaftsabschnitten mit den größten neuen Anteilen im Vergleich zu 2010, „Information und Kommunikation“ (26%) sowie „Land- und Forstwirtschaft, Fischerei“ (23%), sind die neuen Wägungsanteile, die ausschließlich auf Kleinbetriebe zurückzuführen sind,

sehr gering. Der Anteil liegt hier bei weniger als 1% beziehungsweise 2%. [↘ Tabelle 3](#)

Der Wegfall der Abschneidegrenze ist also in keiner Branche der ausschlaggebende Grund dafür, dass ein überproportionaler neuer Wägungsanteil entstanden ist. Die neuen Anteile, die unabhängig von der Betriebsgröße sind, dominieren über alle Branchen hinweg. Der Großteil der neuen Wägungszusammensetzung basiert entsprechend auf den tatsächlichen Veränderungen in der Tariflandschaft, die durch die Verdienststrukturerhebung 2014 ermittelt wurden. Demnach ist den methodischen Neuerungen der Verdienststrukturerhebung keine übermäßige Bedeutung für die Konzeption des Wägungsschemas des Tarifindex beizumessen.

4

## Das alte und neue Wägungsschema des Tarifindex im Vergleich

In diesem Kapitel werden das alte Wägungsschema 2010 und das neue Wägungsschema 2015 einander gegenübergestellt und untersucht, inwieweit sich die Gewichte der einzelnen Wirtschaftsabschnitte zwischen den beiden Basisjahren verschoben haben. Mit dem größten Gewicht sind nach wie vor die Branchen „Verarbeitendes Gewerbe“, „Öffentliche Verwaltung, Verteidigung; Sozialversicherung“, „Erziehung und Unterricht“ sowie das „Gesundheits- und Sozialwesen“ vertreten. Diese vier Abschnitte machen in beiden Basisjahren um die 70% des Wägungsschemas aus (2015: 68%; 2010: 72%). [↘ Tabelle 4](#)

Insgesamt sind die absoluten Abweichungen der einzelnen Branchen in ihren Wägungsanteilen gering bis nicht vorhanden, denn sie liegen mehrheitlich in einem sehr niedrigen Bereich zwischen – 1 und + 1 Prozent-

punkten. Durch die Neubasierung hat das „Verarbeitende Gewerbe“ mit der „Öffentlichen Verwaltung, Verteidigung; Sozialversicherung“ den ersten Rang in der Wägung getauscht. Diese beiden Abschnitte haben 1 beziehungsweise 4 Prozentpunkte an Wägungsanteil verloren. Der Abschnitt „Öffentliche Verwaltung, Verteidigung; Sozialversicherung“ hat vergleichsweise viel seines Wägungsanteils verloren, da er nicht von der Abschneidegrenze betroffen war, jedoch gleichzeitig für alle anderen Abschnitte die absolute Anzahl an Tarifbeschäftigten angestiegen ist. Die restlichen gut 30% der Wägung machen die übrigen 15 Branchen aus, wobei sowohl der Bergbau als auch die Landwirtschaft in beiden Jahren bei jeweils unter 1% Wägungsanteil liegen. Demnach üben sie kaum einen Einfluss auf die Entwicklung der Tarifverdienste in der Gesamtwirtschaft aus. Diese Zahlen verdeutlichen, dass einige wenige Branchen den Tarifindex des Statistischen Bundesamtes dominieren. Zum einen liegt das daran, dass generell viele Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in diesen Wirtschaftsabschnitten tätig sind. Zum anderen ist es dort gängig, die Bezahlung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an einen Tarifvertrag zu binden.

**Tabelle 4**

Vergleich der Wägungsschemata 2010 = 100 und 2015 = 100

	Wägung 2010=100	Wägung 2015=100	Veränderung
	%		Prozentpunkte
C Verarbeitendes Gewerbe	21	20	- 1
O Öffentliche Verwaltung, Verteidigung; Sozialversicherung	22	18	- 4
P Erziehung und Unterricht	15	15	± 0
Q Gesundheits- und Sozialwesen	14	14	< 1
K Erbringung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen	6	5	- 1
G Handel; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen	4	5	+ 1
N Erbringung von sonstigen wirtschaftlichen Dienstleistungen	3	4	+ 1
H Verkehr und Lagerei	3	4	< 1
F Baugewerbe	3	4	+ 1
M Erbringung von freiberuflichen, wissenschaftlichen und technischen Dienstleistungen	2	3	+ 1
S Erbringung von sonstigen Dienstleistungen	2	2	< 1
J Information und Kommunikation	2	2	± 0
D Energieversorgung	2	2	± 0
E Wasserversorgung; Abwasser- und Abfallentsorgung und Beseitigung von Umweltverschmutzungen	1	1	± 0
I Gastgewerbe	1	1	± 0
L Grundstücks- und Wohnungswesen	< 1	1	< 1
R Kunst, Unterhaltung und Erholung	1	1	± 0
B Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden	< 1	< 1	± 0
A Land- und Forstwirtschaft, Fischerei	< 1	< 1	± 0

Wirtschaftsabschnitte der Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008 (WZ 2008). Werte, die zwischen 0 und 0,5 liegen, sind als < 1 ausgewiesen.

5

## Revision des Tarifindex der Bruttostundenverdienste ohne Sonderzahlungen

In einer letzten Analyse soll dargelegt werden, wie sich die Aktualisierung des Wägungsschemas 2015 auf die tariflichen Veränderungsrate auswirkt. Im Fokus steht hierbei der Index der tariflichen Stundenverdienste ohne Sonderzahlungen. Denn entscheidend für die Mindestlohnanpassung zum Jahresbeginn 2019 ist die auf diesem Index basierende Tarifentwicklung in den zwei Jahren von Dezember 2015 bis Dezember 2017.

Auf gesamtwirtschaftlicher Ebene beläuft sich die Revisionsdifferenz der tariflichen Veränderungsrate auf geringe +0,1 Prozentpunkte. Für den Tarifindex auf Basis der alten Wägung 2010 = 100 liegt die Veränderungsrate

bei 4,7% im Zeitraum von Dezember 2015 gegenüber Dezember 2017. Nach der Revision wurde die Veränderungsrate der tariflichen Stundenverdienste ab 2015 neu berechnet und auf 4,8% nach oben korrigiert. Wenn also keine turnusmäßige Neuberechnung der Gewichtung des Tarifindex stattgefunden hätte, hätte die Mindestlohnkommission unter sonst gleichen Umständen nicht 9,19 Euro, sondern 9,18 Euro als neuen Mindestlohn für Januar 2019 vorgeschlagen. [↘ Tabelle 5](#)

Die beiden wägungsmäßig stärksten Wirtschaftsabschnitte „Verarbeitendes Gewerbe“ und „Öffentliche Verwaltung, Verteidigung; Sozialversicherung“ sowie der Abschnitt „Handel; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen“ weisen gar keine Revisionsdifferenzen in den Veränderungsrate auf. Dies bedeutet jedoch nicht automatisch, dass diese Sektoren keinen Umstellungen in der Tariflandschaft unterlagen. Im Wirtschaftsabschnitt „Öffentliche Verwaltung, Verteidigung; Sozialversicherung“ ergab sich beispielsweise

**Tabelle 5**  
Index der tariflichen Stundenverdienste ohne Sonderzahlungen

	2010 = 100	2015 = 100	Revision
	Veränderungsrate Dezember 2015 gegenüber Dezember 2017 in %		Prozentpunkte
A bis S Gesamtwirtschaft	4,7	4,8	+ 0,1
A Land- und Forstwirtschaft, Fischerei	2,9	2,7	- 0,2
B Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden	3,4	3,7	+ 0,3
C Verarbeitendes Gewerbe	4,8	4,8	± 0,0
D Energieversorgung	3,2	3,7	+ 0,5
E Wasserversorgung; Abwasser- und Abfallentsorgung und Beseitigung von Umweltverschmutzungen	4,6	4,8	+ 0,2
F Baugewerbe	4,3	4,6	+ 0,3
G Handel; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen	4,6	4,6	± 0,0
H Verkehr und Lagerei	4,2	4,5	+ 0,3
I Gastgewerbe	4,6	4,5	- 0,1
J Information und Kommunikation	3,8	4,0	+ 0,2
K Erbringung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen	3,3	3,4	+ 0,1
L Grundstücks- und Wohnungswesen	4,8	4,6	- 0,2
M Erbringung von freiberuflichen, wissenschaftlichen und technischen Dienstleistungen	4,5	4,6	+ 0,1
N Erbringung von sonstigen wirtschaftlichen Dienstleistungen	5,8	5,2	- 0,6
O Öffentliche Verwaltung, Verteidigung; Sozialversicherung	4,9	4,9	± 0,0
P Erziehung und Unterricht	4,6	4,7	+ 0,1
Q Gesundheits- und Sozialwesen	4,8	5,8	+ 1,0
R Kunst, Unterhaltung und Erholung	4,4	4,6	+ 0,2
S Erbringung von sonstigen Dienstleistungen	4,9	4,8	- 0,1

Wirtschaftsabschnitte der Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008 (WZ 2008).



ein einprozentiger neuer Wägungsanteil, in der Gesamtwägung aber ein Verlust von insgesamt 4 Prozentpunkten. Für das „Verarbeitende Gewerbe“ ist ein neuer Wägungsanteil von insgesamt 5 % festzustellen. Gleichzeitig ist diese Branche zur am stärksten gewichteten im Wägungsschema des Tarifindex geworden, auch wenn sie einen Prozentpunkt an Gewichtung im Vergleich zu 2010 eingebüßt hat.


Einzig die Abschnitte „Gesundheits- und Sozialwesen“ mit einem Prozentpunkt, gefolgt von der „Energieversorgung“ mit 0,5 Prozentpunkten weisen größere positive Revisionen in den Veränderungsraten auf. Die Gewichtungen der beiden Branchen sind mit 14 % und 2 % allerdings unverändert zum vorherigen Wägungsschema geblieben (siehe Tabelle 4). Im „Gesundheits- und Sozialwesen“ kam es zu strukturellen Neuerungen, beispielsweise wurde bei den Tarifverträgen der Krankenhäuser sowie Pflege- und Betreuungseinrichtungen (TVöD-K, TVöD-B) mit dem Abschluss vom April 2016 eine neue Entgeltgruppenordnung ab Januar 2017 eingeführt. Darüber hinaus hat sich ein Trend von Branchentarifverträgen hin zu mehr Firmentarifverträgen und betrieblichen Vereinbarungen in dieser Branche entwickelt. Dies spiegelt sich auch in dem Wert von insgesamt 11 % neuem Wägungsanteil im Vergleich zu 2010 wider (siehe Tabelle 3). Lediglich der Abschnitt „Erbringung von sonstigen wirtschaftlichen Dienstleistungen“ weist mit –0,6 Prozentpunkten eine vergleichsweise stärkere negative Revisionsdifferenz für den betrachteten Zeitraum auf.

Insgesamt ist für den Tarifindex der Bruttostundenverdienste ohne Sonderzahlungen aber festzustellen, dass sich die Tarifentwicklung im Zeitraum Dezember 2015 bis Dezember 2017 trotz einer Neubasierung robust in den Veränderungsraten verhält. Dies liegt in erster Linie an der Tatsache, dass die für die Wägung relevanten Tarifverträge immer nach der bereits erklärten „75%-Regel“ ausgewählt werden. Je höher also die Arbeitnehmerzahl liegt, für die ein bestimmter Tarifvertrag in einer Branche gilt, desto sicherer ist sein stetiger Verbleib und sein Gewicht im Tarifindex.

## 6

### Fazit und Ausblick

Die ausgewählte Methodik des Statistischen Bundesamtes, die Berechnung der Tarifentwicklung mithilfe eines Laspeyres-Index durchzuführen, und die Vorgehensweise, wie das Wägungsschema in einer jeden Revision abgeleitet wird, münden in einer geringen Revisionsdifferenz für die Tarifindizes ohne Sonderzahlungen. Die Tariflandschaft wird durch die Verdienststrukturerhebung akkurat abgebildet und anhand der exakten Arbeitnehmerzahlen lassen sich alle fünf Jahre die relevantesten Tarifverträge der gesamten deutschen Wirtschaft ermitteln und gewichten. Darüber hinaus liefert die Berechnung der Tarifentwicklung in Form eines Laspeyres-Index trotz Neukonstruktion des Wägungsschemas stabile Ergebnisse. Es zeigt sich, dass die Wirtschaftsabschnitte „Öffentliche Verwaltung, Verteidigung; Sozialversicherung“, „Verarbeitendes Gewerbe“, „Erziehung und Unterricht“ sowie „Gesundheits- und Sozialwesen“ nach wie vor den stärksten Einfluss auf die gesamtwirtschaftliche tarifliche Entwicklung ausüben. Dies liegt zum einen daran, dass viele Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in diesen Branchen tätig sind, und zum anderen, dass die tarifliche Entlohnung in diesen Branchen ebenfalls häufig ist.

Mit der Neuberechnung des Wägungsschemas 2015 = 100 wurde auf eine neue IT-Anwendung zur Kalkulation des Tarifindex umgestellt. Dies ermöglicht nun flexiblere Auswertungen sowie einfachere Zugriffe auf die digitale Tarifdatenbank des Statistischen Bundesamtes ([www.destatis.de](http://www.destatis.de)). Einfacher möglich sind dadurch zum Beispiel auch Vorausberechnungen zur künftigen tariflichen Entgeltentwicklung. Ebenfalls konnten für den zu tätigen Beschluss der Mindestlohnkommission im Juni 2018 mehrere Sonderauswertungen bereitgestellt werden, auf deren Grundlage einstimmig über den Vorschlag des zweistufigen Anstiegs des Mindestlohnes für 2019 und 2020 entschieden wurde. 

## LITERATURVERZEICHNIS

---

Mindestlohnkommission. *Beschluss der Mindestlohnkommission nach § 9 MiLoG*. Berlin 2016a. [Zugriff am 23. August 2018]. Verfügbar unter: [www.mindestlohn-kommission.de](http://www.mindestlohn-kommission.de)

Mindestlohnkommission. *Geschäftsordnung (GO) der Mindestlohnkommission*. 2016b. [Zugriff am 23. August 2018]. Verfügbar unter: [www.mindestlohn-kommission.de](http://www.mindestlohn-kommission.de)

Mindestlohnkommission. *Beschluss der Mindestlohnkommission nach § 9 MiLoG*. Berlin 2018. [Zugriff am 23. August 2018]. Verfügbar unter: [www.mindestlohn-kommission.de](http://www.mindestlohn-kommission.de)

Statistisches Bundesamt. *Qualitätsbericht Verdienststrukturerhebung 2014*. 2016a. Verfügbar unter: [www.destatis.de](http://www.destatis.de)

Statistisches Bundesamt. *Tarifbindung in Deutschland 2014*. 2016b. Verfügbar unter: [www.destatis.de](http://www.destatis.de)

Statistisches Bundesamt. *Index der Tarifverdienste – Methodische Erläuterungen Basisjahr 2015*. 2018. Verfügbar unter: [www.destatis.de](http://www.destatis.de)

## RECHTSGRUNDLAGEN

---

Gesetz zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns (Mindestlohngesetz – MiLoG) vom 11. August 2014 (BGBl. I Seite 1348), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 4 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I Seite 2739) geändert worden ist.

---

**Herausgeber**

Statistisches Bundesamt (Destatis), Wiesbaden

---

**Schriftleitung**

Dr. Sabine Bechtold  
Redaktionsleitung: Juliane Gude  
Redaktion: Ellen Römer

---

**Ihr Kontakt zu uns**

[www.destatis.de/kontakt](http://www.destatis.de/kontakt)

---

**Erscheinungsfolge**

zweimonatlich, erschienen im Oktober 2018  
Das Archiv aller Ausgaben ab Januar 2001 finden Sie unter [www.destatis.de/publikationen](http://www.destatis.de/publikationen)

---

**Print**

Einzelpreis: EUR 18,- (zzgl. Versand)  
Jahresbezugspreis: EUR 108,- (zzgl. Versand)  
Bestellnummer: 1010200-18005-1  
ISSN 0043-6143  
ISBN 978-3-8246-1072-3

---

**Download (PDF)**

Artikelnummer: 1010200-18005-4, ISSN 1619-2907

---

**Vertriebspartner**

IBRo Versandservice GmbH  
Bereich Statistisches Bundesamt  
Kastanienweg 1  
D-18184 Roggentin  
Telefon: +49 (0) 382 04 / 6 65 43  
Telefax: +49 (0) 382 04 / 6 69 19  
[destatis@ibro.de](mailto:destatis@ibro.de)

Papier: Metapaper Smooth, FSC-zertifiziert, klimaneutral, zu 61% aus regenerativen Energien

© Statistisches Bundesamt (Destatis), 2018

Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.